2014-007

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidialentscheid vom 15. April 2014

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vizepräsident) und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)
Parteien	**X** […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2012 (Nichteinhalten der Rekursfrist, § 164 Abs. 1 StG)

Sachverhalt

A. In der Steuererklärung pro 2012 machten die Rekurrenten, Herr und Frau X, einen Abzug für Kinder in der Höhe von CHF 39‘000.00 geltend. Die Steuerverwaltung gewährte den Abzug lediglich für vier statt für fünf Kinder. Mit Veranlagungsverfügung vom 22. August 2013 setzte die Steuerverwaltung das steuerbare Einkommen zu den kantonalen Steuern pro 2012 auf CHF 15‘766.00 fest.

B. Gegen diesen Entscheid erhoben die Rekurrenten mit Schreiben vom 3. September 2013 Einsprache. Mit Schreiben vom 12. November 2013 reichten die Rekurrenten einige Unterlagen samt Übersetzungen ein.

Mit Einspracheentscheid vom 29. November 2013 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der Sohn, B, am 31. Dezember 2012 nicht in Ausbildung war und keine objektive Erwerbsunfähigkeit nachgewiesen worden sei, weshalb kein Unterstützungsabzug geltend gemacht werden kann.

C. Gegen diesen Entscheid erhoben die Rekurrenten mit Schreiben vom 1. Dezember 2013 Rekurs. Sie hätten nicht ihren Sohn, sondern die Mutter der Rekurrentin unterstützt, weshalb der Unterstützungsabzug zu gewähren sei.

Auf die Einholung einer Stellungnahme der Steuerverwaltung wurde verzichtet. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.

   b) Die Rekurrenten sind durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 29. November 2013 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert.

   c) Es ist jedoch zu prüfen, ob der Rekurs rechtzeitig erhoben wurde.

2. a) Das Vorliegen der Eintretensvoraussetzungen ist auf Grund der Offizialmaxime von Amtes wegen zu prüfen (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 140 N 4; Grüninger/Studer, Kommentar zum [alten] Basler Steuergesetz, Basel 1970, S. 143).

   b) Laut § 164 Abs. 1 StG kann die betroffene Person gegen Einspracheentscheide der Verwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides schriftlich Rekurs an die Steuerrekurskommission erheben. Diese 30-tägige Frist beginnt gemäss § 147 Abs. 3 StG mit dem auf die Eröffnung des Einspracheentscheids folgenden Tag zu laufen. Sie gilt als eingehalten, wenn die Eingabe am letzten Tag der Frist bei der zuständigen Behörde eingegangen ist, der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland übergeben worden ist. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag ab. Diese Frist ist eine gesetzlich verankerte Verwirkungsfrist und kann demzufolge nicht erstreckt werden (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 119 N 5 ff. und Art. 140 N 18 ff.; Zweifel in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, 2. Auflage, 2008, Art. 119 N 3, 4 und Cavelti in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, 2. Auflage, 2008, Art. 140 N 7 ff.; Entscheid der Steuerrekurskommission Basel-Stadt (StRKE) 92a/2006 vom 23. November 2006 i.S. M. P.). Auf einen verspätet erhobenen Rekurs kann somit nicht eingetreten werden (vgl. statt vieler: StRKE Nr. 96/2001 vom 28. Februar 2002 i.S. S. J.).

3. a) Der Einspracheentscheid vom 29. November 2013 wurde den Rekurrenten gemäss dem Auszug aus dem „Track & Trace“ der Schweizerischen Post am

2. Dezember 2013 zugestellt. Die 30-tägige Rekursfrist begann damit am 3. Dezember 2013 zu laufen und endete am Mittwoch, 1. Januar 2014, beziehungsweise am darauffolgenden Werktag, 2. Januar 2014. Das Rekursschreiben der Rekurrenten datiert vom 1. Dezember 2013, wurde jedoch erst am 3. Januar 2014 der Post übergeben. Damit ist die Eingabe nicht innert der Rechtsmittelfrist erfolgt, weshalb auf den Rekurs nicht eingetreten werden kann.

b) Eine versäumte Rekursfrist kann gemäss § 147 Abs. 5 StG wiederhergestellt werden, wenn der säumigen Partei die Einhaltung der Frist unverschuldet nicht möglich war. Das geltend gemachte Hindernis muss dabei höherer Gewalt gleichkommen. Die Rekurrenten haben sich trotz einem entsprechenden Hinweis in der Eingangsbestätigung der Steuerrekurskommission vom 15. Januar 2014 nicht zu allfälligen Gründen für ihr Säumnis geäussert. Es liegen daher keine Gründe vor, die eine Wiederherstellung der Frist (restitutio in integrum) begründen.

4. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass der Rekurs vom 1. Dezember 2013 (Poststempel: 3. Januar 2014) verspätet erhoben wurde und somit darauf nicht eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens erübrigt sich eine materielle Prüfung der Vorbringen der Rekurrenten.

5. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist den Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 600.00 festgelegt.

Beschluss

://: 1. Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

2. Die Rekurrenten tragen eine Spruchgebühr von CHF 600.00.

3. Der Entscheid wird den Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.